

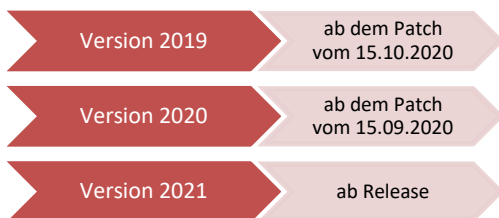
## Neue Quellensteuerberechnung ab 1. Januar 2021

Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die **Revision der Quellenbesteuerung** des Erwerbseinkommens wurden die Grundlagen für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens neu geregelt. Diese neuen Bestimmungen treten auf den **1. Januar 2021** in Kraft. Die neue Quellensteuerberechnung benötigt diverse zusätzliche Informationen, was zur Folge hat, dass die Abacus-Versionen aktualisiert werden.

### Kompatible Abacus-Versionen

Die Auslieferung der neuen Quellensteuerberechnung erfolgt in Etappen:

1. Nur folgende Abacus-Versionen werden in der Lage sein, die neuen Quellensteuerabzüge zu berechnen (inkl. dem Führen der neu benötigten Personalstammdaten). Falls Ihre Version nicht einer dieser Versionen entspricht und Sie quellensteuerpflichtige Mitarbeiter haben werden, sollten Sie ein Update planen:



2. Bei Lohnbuchhaltungen mit sehr vielen quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden empfiehlt es sich, die neu benötigten Personalstammdaten vorbereitend zu erfassen. Dies ist ab der Installation des ersten Servicepacks in den Abacus-Versionen 2019 und 2020 dieses Jahrs möglich. Die Releases der Servicepacks sind für März 2020 angekündigt.
3. Die elektronische Übermittlung der Quellensteuerabrechnung ist per 1.1.2021 noch mit bisherigem ELM 4.0 Standard möglich. Wer die Quellensteuerabrechnung auf Papier einreicht, ist dennoch von den Punkten 1 und 2 betroffen. Der neue ELM 5.0 Standard zur elektronischen Übermittlung der Quellensteuerabrechnung wird ab der Abacus-Version 2021 verfügbar sein. ELM 5.0 wird voraussichtlich auch die Weiterentwicklung des ELM-Standards in den Bereichen AHV, ALV, Lohnausweis und LSE beinhalten.

### Alternativen zum Update

Einzelne einfache Fälle können unter Umständen auch weiterhin mit der bisherigen Quellensteuerlösung korrekt berechnet werden; wobei für ältere Versionen keine Garantie für die korrekte Berechnung des Quellensteuerabzugs durch das System übernommen werden kann. Falls die automatische Berechnung des Systems nicht korrekt ist, lässt sich je Mitarbeitenden ein Fixabzug hinterlegen; dieser Fixabzug müsste einzeln pro Mitarbeitenden ausserhalb von Abacus berechnet werden sowie monatlich überprüft und ggf. manuell nachgeführt werden.

Ob Sie im Detail von den neuen Richtlinien betroffen sind oder nicht, entnehmen Sie bitte dem Kreisschreiben Nr. 45 (1-045-D-2019) der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

### Nächste Schritte



Sollten Sie von der neuen Quellensteuerberechnung betroffen sein, so bitten wir Sie das Web-Formular bis **Ende Februar 2020** auszufüllen. Dank Ihren Angaben können wir eine zielgerichtete Updateplanung Ihrer Abacus Installation vornehmen.

<https://portal.bewida.ch/quellensteuer>